

**Die Staatsministerin
für Gleichstellung und
Integration**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-54905
Telefax +49 351 564-54909

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
INT-0141.51-15/685

Dresden,
30. November 2015

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/3161
Thema: Förderrichtlinie Soziale Betreuung Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Im Juli 2015 trat die Förderrichtlinie Soziale Betreuung Flüchtlinge in Kraft. Die kommunalen Unterbringungsbehörden, die Landkreise und Kreisfreien Städte, können auf der Grundlage dieser Richtlinie Fördermittel für Personal- und Sachkosten zur sozialen Betreuung erhalten. Mit dem Doppelhaushalt 2015/16 wurden 4,5 bzw. 7,5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Grundlage der Berechnung waren eine angenommene Zahl von 30.000 Geflüchteten und ein Betreuungsschlüssel von 150 : 1 sowie Ausgaben von ca. 40,0 T€/ SozialbetreuerIn.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach der FRL Soziale Betreuung Flüchtlinge wurden seit deren Inkrafttreten gestellt und welche Anträge wurden in welcher Höhe bewilligt? (bitte nach AntragsstellerInnen, Antragshöhe und tatsächlicher Zuwendung aufschlüsseln)

Die jeweiligen Antragssteller, die Anzahl der jeweiligen Anträge, die jeweilige Antragshöhe und die bislang bewilligten Zuwendung (Stand: 09.11.2015) können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

Besucheradresse:
Bautzner Straße 19a
01099 Dresden

www.sms.sachsen.de

Anträge für 2015

Antragsteller	Anträge	Antragshöhe	Bewilligte Zuwendung, Stand: 09.11.2015
Stadt Chemnitz	3	493.282,40 EUR	
Erzgebirgskreis	1	539.651,00 EUR	(332.362,11EUR)*
Lkr. Mittelsachsen	3	263.372,49 EUR	
Vogtlandkreis	1	241.385,74 EUR	241.385,74 EUR
Lkr. Zwickau	1	572.861,98 EUR	397.153,84 EUR
LH Dresden	1	1.120.629,20 EUR	
Lkr. Bautzen	1	366.219,44 EUR	366.219,44 EUR
Lkr. Görlitz	14	585.853,35 EUR	
Lkr. Meißen	1	378.906,34 EUR	279.871,06 EUR
Lkr. Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	1	279.262,11 EUR	279.262,11 EUR
Stadt Leipzig	1	2.024.699,64 EUR	
Lkr. Leipzig	1	294.395,11 EUR	
Lkr. Nordsachsen	1	316.974,20 EUR	
Gesamt:	30	7.477.493,00 EUR	

* Zuwendungsbescheid erstellt, aber noch nicht versandt

Anträge für 2016

Antragsteller	Anträge	Antragshöhe
Stadt Chemnitz	1	1.000.614,60 EUR
Erzgebirgskreis	1	1.170.684,00 EUR
Lkr. Mittelsachsen	4	448.055,11 EUR
Vogtlandkreis	1	732.819,77 EUR
Lkr. Zwickau	1	1.455.485,93 EUR
LH Dresden	1	1.947.263,16 EUR
Lkr. Bautzen	1	381.170,71 EUR
Lkr. Görlitz	11	855.851,18 EUR
Lkr. Meißen	1	900.000,00 EUR
Lkr. Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	1	900.900,00 EUR
Stadt Leipzig	1	7.114.259,00 EUR
Lkr. Leipzig	1	424.841,35 EUR
Lkr. Nordsachsen	1	433.984,28 EUR
Gesamt:	26	17.765.929,09 EUR

Frage 2:

Inwiefern wurde und wird das zur Verfügung gestellte Budget 2015 und 2016 an die steigende Zahl von Asylsuchenden angepasst?

Frage 3:

Welche Festlegungen sowie Weiterentwicklungen von Qualitätsstandards der Sozialen Betreuung und Flüchtlingssozialarbeit wurden seit Einführung der Richtlinie mit den Landkreisen, den Kreisfreien Städten und/oder weiteren Akteuren, wie der Liga der Freien Wohlfahrtspflege, erstellt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 - 3:

Von einer Beantwortung der Staatsregierung wird abgesehen.

Begründung:

Gemäß Art. 51 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren.

Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schließt einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung ein. Hierzu gehören sämtliche internen Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse sowie Planungen innerhalb der Staatsregierung, die der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen dienen (SächsVerfGH Urteil vom 23. April 2008, Vf. 87-I-06).

Die Fragen berühren den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, weil etwaige Budgeterhöhungen und Weiterentwicklungen von Qualitätsstandards internen innerhalb der Staatsregierung noch abgestimmt werden.

Frage 4:

Gibt es Kenntnisse über die Ausgestaltung der Sozialen Betreuung in den Landkreisen und Kreisfreien Städten? (Übernahme der Sozialen Betreuung durch HeimbetreiberInnen, Wohlfahrtsverbände, weitere private AnbieterInnen oder durch die Landkreise selbst, Formulierung von eigenen Fachstandards, ...)

Frage 5:

In welcher Form, ab wann und durch wen wird die in IV 1a) der Förderrichtlinie benannte Evaluierung durchgeführt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 - 5:

Alle Antragsteller haben im Rahmen der Antragstellung erklärt, nur Personal gemäß Nr. IV, Nr. 2 der in Rede stehenden Richtlinie einzusetzen und entsprechende Nachweise vorzuhalten. Zum Abschluss eines Haushaltsjahres kann die Bewilligungsbehör-

de die Teilnahme an einer Evaluierung verlangen (Nr. IV, Nr. 1, a). Ob und wann Evaluierungen durchgeführt werden, wird intern noch abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping